

(3) Jeder Minister, Staatssekretär, Kreisrat, Stadtrat und Gemeinderat ist für die Ordnungsmäßigkeit des Rechnungswesens, des Abrechnungsverfahrens und für die regelmäßige Finanzkontrolle des ihm unterstellten Teiles der volkseigenen Wirtschaft verantwortlich.

(4) Jeder Minister, Staatssekretär und Kreisrat hat durch Anleitung und Kontrolle in seinem Aufgabengebiet die Durchführung des Staatshaushaltes bei den nachgeordneten Gebietskörperschaften sicherzustellen.

§ 14 Haushaltskontrolle

(1) Dem Minister der Finanzen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik obliegt die Organisation der Kontrolle und der Anleitung hinsichtlich des rechtzeitigen Eingangs der Einnahmen sowie der sparsamen und zweckentsprechenden Verwendung der Haushaltsmittel der Republik, der Länder, Kreise und Gemeinden. Er hat die Revision über die Einhaltung der Haushaltspläne der Republik und der Länder sicherzustellen. Die gleichen Aufgaben haben die Minister der Finanzen der Landesregierungen hinsichtlich der Haushalte der Stadt- und Landkreise, die Finanzdezernenten der Räte der Kreise hinsichtlich der Haushalte der Gemeinden.

(2) Das Ministerium der Finanzen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und die Organe der Abgabenverwaltung sind berechtigt, zur Prüfung der ordnungsmäßigen Berechnung und Abführung der Lohnsteuer und der Sozialversicherungsbeiträge ehrenamtliche Kräfte hinzuzuziehen. Die Bevollmächtigten der Sozialversicherung in den Betrieben sind berechtigt, die ordnungsmäßige Berechnung und Abführung der Lohnsteuer und Sozialversicherungsbeiträge zu prüfen.

(3) Das Ministerium der Finanzen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik ist berechtigt, in den staatlichen Verwaltungen, in der volkseigenen Wirtschaft und in allen Einrichtungen, die Überschüsse an den Staatshaushalt abzuführen haben oder Zuwendungen aus dem Staatshaushalt erhalten, Finanzkontrollen anzuweisen oder unmittelbar durchzuführen. Die gleichen Rechte haben die Ministerien der Finanzen der Landesregierungen und die Finanzdezernate der Räte der Kreise für ihren Bereich.

§ 15 Berichterstattung

(1) Das Ministerium der Finanzen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik erläßt Vorschriften für die regelmäßige Berichterstattung über die Erfüllung des Haushaltsplanes der Republik, der Haushaltspläne der Länder, der Kreise sowie der Gemeinden und gibt Richtlinien für die

Rechnungslegung aller Haushaltsorganisationen. Die Minister und Staatssekretäre erlassen Richtlinien für die Rechnungslegung der ihnen unterstellten volkseigenen Wirtschaft im Rahmen der allgemeinen Bestimmungen des Ministeriums der Finanzen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik über die Rechnungslegung.

(2) Die Vierteljahres- und Jahresabschlüsse der in der Verwaltung der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik befindlichen Teile der volkseigenen Wirtschaft sind von den zuständigen Ministerien und Staatssekretariaten mit der Stellungnahme des Ministeriums der Finanzen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik zur Bestätigung vorzulegen.

(3) Die Vierteljahres- und Jahresabschlüsse der in der Verwaltung der Landesregierungen befindlichen Teile der volkseigenen Wirtschaft sind von den zuständigen Ministerien mit der Stellungnahme des Ministeriums der Finanzen dem Ministerrat der Landesregierungen zur Bestätigung vorzulegen. In den Kreisen und Gemeinden ist entsprechend zu verfahren.

(4) Bei nicht fristgerechter Vorlage der Berichte über die Erfüllung des Haushaltsplanes oder der Vierteljahres- und Jahresabschlüsse der Betriebe der volkseigenen Wirtschaft ist das zuständige Ministerium der Finanzen oder Finanzdezernat des Kreises oder der Gemeinde berechtigt, die Finanzierung einzustellen.

(5) Das Ministerium der Finanzen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und die Ministerien der Finanzen der Landesregierungen sowie die Finanzdezernate der Räte der Kreise sowie der Gemeinden haben die Vierteljahresberichte über die Erfüllung des Haushaltsplanes ihrer Regierung oder ihrem Rat zur Beratung und Beschlußfassung über die Maßnahmen zur weiteren Durchführung des Haushaltsplanes vorzulegen. In einer Durchführungsbestimmung legt das Ministerium der Finanzen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik die Fristen fest.

(6) In den Rechenschaftsversammlungen vor der Bevölkerung ist über die Durchführung des Haushaltsplanes regelmäßig zu berichten.

§ 16 Schlußbestimmungen

(1) Das Ministerium der Finanzen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik erläßt Durchführungsbestimmungen, soweit in diesem Gesetz nicht anders bestimmt ist.

(2) Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1952 in Kraft.

Berlin, den 20. Juni 1952

Das vorstehende, vom Präsidenten der Volkskammer unter dem zwanzigsten Juni neunzehnhundertzweiundfünfzig ausgefertigte Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den vierundzwanzigsten Juni neunzehnhundertzweiundfünfzig

Der Präsident
der Deutschen Demokratischen Republik

W. Pieck